

gültig ab 01.01.2025 für das Netzgebiet der
Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

PREISBLATT 1: Entnahmestellen mit registrierender 1h-Lastgangmessung (RLM)

Die aufgeführten Entgelte enthalten gemäß § 20 EnWG die gewälzten Kosten aus den vorgelagerten Netzen.

Preistabelle für Arbeit

Zone	Jahresarbeit Untergrenze von kWh	Jahresarbeit Obergrenze bis kWh	Sockelbetrag in €/Jahr netto (brutto)	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit in kWh	Arbeitspreis der nicht abgegotenen Arbeit in ct/kWh netto (brutto)
1	0	1.500.000	0 (0,00)		0,4449 (0,53)
2	1.500.000	4.000.000	6.673,50 (7.941,47)	1.500.000	0,3807 (0,45)
3	4.000.000	8.000.000	16.191,00 (19.267,29)	4.000.000	0,3203 (0,38)
4	8.000.000	19.000.000	29.003,00 (34.513,57)	8.000.000	0,2556 (0,30)
5	19.000.000	29.000.000	57.119,00 (67.971,61)	19.000.000	0,2156 (0,26)
6	29.000.000	39.000.000	78.679,00 (93.628,01)	29.000.000	0,1982 (0,24)
7	39.000.000	100.000.000	98.499,00 (117.213,81)	39.000.000	0,1775 (0,21)
8	100.000.000		206.774,00 (246.061,06)	100.000.000	0,1584 (0,19)

Preistabelle für Leistung

Zone	Leistung Untergrenze von kW	Leistung Obergrenze bis kW	Sockelbetrag in €/Jahr netto (brutto)	durch Sockelbetrag abgegotene Leistung in kW	Leistungspreis der nicht abgegotenen Lei- stung in €/kWa netto (brutto)
1	0	801	0 (0,00)		18,20 (21,66)
2	801	1.857	14.578,00 (17.347,82)	801	15,76 (18,75)
3	1.857	3.364	31.221,00 (37.152,99)	1.857	13,49 (16,05)
4	3.364	7.059	51.550,00 (61.344,50)	3.364	10,94 (13,02)
5	7.059	10.142	91.973,00 (109.447,87)	7.059	9,21 (10,96)
6	10.142	13.073	120.368,00 (143.237,92)	10.142	8,43 (10,03)
7	13.073	29.298	145.076,00 (172.640,44)	13.073	7,45 (8,87)
8	29.298		265.953,00 (316.484,07)	29.298	6,89 (8,20)

Anwendungsbeispiel für Lastgangkunden:

Jahresarbeitsmenge: 5.000.000 kWh (Zone 3) Jahreshöchstleistung: 1.350 kW (Zone 2)

	Sockelbetrag in €	verbleibende Zonenmenge	Zonenentgelt in €	Gesamt in € netto (brutto)
Arbeitsentgelt	16.191,00	1.000.000 kWh	3.203,00	19.394,00 (23.078,86)
Leistungsentgelt	14.578,00	549 kW	8.652,24	23.230,24 (27.643,99)
Jahresentgelt zzgl. der Entgelte gem. Preisblatt 3, Preisblatt 4 und der Umsatzsteuer				42.624,24 (50.722,85)

Die Entgelte werden zusätzlich zu den Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung (Preisblatt 3) und sämtlichen Umlagen und Abgaben für Letztverbraucher (Preisblatt 4) erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19%) und sind kaufmännisch gerundet.

gültig ab 01.01.2025 für das Netzgebiet der
Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

PREISBLATT 2: Entnahmestellen nach Standardlastprofil (SLP)

Die aufgeführten Entgelte enthalten gemäß § 20 EnWG die gewälzten Kosten aus den vorgelagerten Netzen.

	Jahresentnahme von	Jahresentnahme bis	Grundpreis in €/Jahr netto (brutto)	Arbeitspreis in ct/kWh netto (brutto)
Stufe 1	0	8.000	7,80 (9,28)	1,8174 (2,16)
Stufe 2	8.000	50.000	20,40 (24,28)	1,6599 (1,98)
Stufe 3	50.000	100.000	72,00 (85,68)	1,5567 (1,85)
Stufe 4	100.000	300.000	96,00 (114,24)	1,5327 (1,82)
Stufe 5	300.000		144,00 (171,36)	1,5167 (1,80)

Die zur Anwendung kommenden Preise für einen Standardlastprofilkunden richten sich nach dessen Jahresverbrauch und ergeben sich aus der entsprechenden Stufe. Diese setzen sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen.

Anwendungsbeispiel für nicht leistungsgemessene Kunden:

Jahresarbeitsmenge: 20.000 kWh (Stufe 2)

Gesamt in € netto (brutto)	
Grundpreis	20,40 (24,28)
Arbeitspreis	331,98 (395,05)
Jahresentgelt zzgl. der Entgelte gem. Preisblatt 3, Preisblatt 4 und der Umsatzsteuer	352,38 (419,33)

Die Entgelte werden zusätzlich zu den Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung (Preisblatt 3) und sämtlichen Umlagen und Abgaben für Letztverbraucher (Preisblatt 4) erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19%) und sind kaufmännisch gerundet.

gültig ab 01.01.2025 für das Netzgebiet der
Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

PREISBLATT 3: Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Entgelte für den Messstellenbetrieb in €/Jahr je Messstelle	Entgelt netto (brutto)
Zählergröße G2,5 – G6	15,09 (17,96)
Zählergröße G10 – G25	34,44 (40,98)
Zählergröße G40 – G100	148,10 (176,24)
Zählergröße G160 – G250	310,00 (368,90)
Zählergröße G400	570,00 (678,30)
Zählergröße G650 und größer	570,00 (678,30)
Zusätzliche Komponenten	
Mengenumwerter	1.069,56 (1.272,78)
Fernauslesung	208,00 (247,52)

Zusätzliche Entgelte für den Messstellenbetrieb in €/Jahr je Vorgang	Entgelt netto (brutto)
Zusätzliche Ablesung Standardlastprofilzähler auf Kundenwunsch	15,00 (17,85)
Zusätzliche Ablesung 1h Lastgangzähler auf Kundenwunsch ¹⁾	60,00 (71,40)

Entgelte für die Messung in €/Jahr je Messstelle	Entgelt netto (brutto)
Standardlastprofil (SLP)	7,01 (8,34)
registrierende Lastgangmessung (RLM)	242,88 (289,03)

1) Dies trifft auch für den Fall zu, wenn eine Auslesung mittels GSM nicht möglich ist und der Kunde keine Telekommunikationseinrichtung stellt.

Darüber hinausgehende Leistungen auf Anfrage.

Die Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH weist darauf hin, dass durch die ggf. mit weiteren Ab-/Auslesungen sowie der Bereitstellung stündlicher Messwerte entstehenden Mehrkosten die Geltendmachung eines weiteren Messentgelts in dem zum 01.01.2025 zu veröffentlichenden Preisblatt vorbehalten bleibt.

Die Entgelte werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher (Preisblatt 1 bzw. 2) sowie sämtlichen Umlagen und Abgaben (Preisblatt 4) erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer (derzeit 19%) und sind kaufmännisch gerundet.

gültig ab 01.01.2025 für das Netzgebiet der
Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

PREISBLATT 4: Gesetzliche Abgaben und weitere Entgelte

Konzessionsabgabe

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung bzw. dem mit der Kommune vereinbarten Konzessionsvertrag.

Berechnung von Konzessionsabgabe bei Ausspeisung von Gas in ct/kWh - <u>außerhalb</u> der Grundversorgung -	Entgelt netto (brutto)
bei Sondervertragskunden	0,03 (0,04)

Für Entnahmestellen, die innerhalb der Grundversorgung beliefert werden, werden die Höchstsätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung bzw. die Sätze, die sich aus dem mit der Kommune abgeschlossenen Konzessionsvertrag ergeben, berechnet.

Zulässige Höchstsätze gemäß KAV bei Ausspeisung von Gas in ct/kWh - <u>innerhalb</u> der Grundversorgung -	Entgelt netto (brutto)
Für den ausschließlichen Verwendungszweck Kochen und Warmwasserbereitung - in Kommunen mit max. 25.000 Einwohnern -	0,51 (0,61)
Für sonstige Tariff Lieferungen - in Kommunen mit max. 25.000 Einwohnern -	0,22 (0,26)

Die Entgelte werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher (Preisblatt 1 bzw. 2) und den Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung (Preisblatt 3) erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19%) und sind kaufmännisch gerundet.

Entgelt für Abschaltvereinbarungen

Erstmals für das Jahr 2013 kann Kunden ein reduziertes Netzentgelt im Rahmen einer vertraglichen Abschaltvereinbarung zum Zweck der Netzentlastung gewährt werden.

Die Voraussetzungen zum Angebot dieses reduzierten Entgeltes durch den Gasverteilnetzbetreiber ist mit der Anpassung des Energiewirtschaftsgesetzes Ende Dezember 2012 geschaffen worden (§ 14b EnWG). Eine vertragliche Regelung zwischen Netzbetreibern und Letztverbrauchern ist ebenso Voraussetzung zur Gewährung des reduzierten Netzentgeltes, wie das Vorliegen einer vom vorgelagerten Netzbetreiber – zumindest teilweise - nur unterbrechbar gewährten Kapazität.

Da derzeit bei der Stadtwerke Neustadt an der Aisch GmbH die Voraussetzung zur Gewährung eines Entgeltes nach § 14 b EnWG nicht gegeben ist, kann für 2025 ein solches Entgelt nicht angeboten werden.